

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lich**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich am 15.02.2023 folgende

## **SATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lich**

beschlossen:

### **§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Letztendlich wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### **§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lich ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr Lich“.**

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Bettenhausen - Freiwillige Feuerwehr Lich-Bettenhausen

Birklar - Freiwillige Feuerwehr Lich-Birklar

Eberstadt - Freiwillige Feuerwehr Lich-Eberstadt

Langsdorf - Freiwillige Feuerwehr Lich-Langsdorf

Lich - Freiwillige Feuerwehr Lich-Kernstadt

Muschenheim - Freiwillige Feuerwehr Lich-Muschenheim

## Nieder-Bessingen - Freiwillige Feuerwehr Lich/Nieder-Bessingen

## Ober-Bessingen - Freiwillige Feuerwehr Lich/Ober-Bessingen

Sollten sich Stadtteilfeuerwehren zusammenschließen, so können sie einen abweichenden Namen führen, der in den Feuerwehrausschüssen der betroffenen Stadtteilfeuerwehren erörtert werden muss. Der Stadtbrandinspektor, muss dem Namen seine Zustimmung erteilen.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lich steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

### **§ 3**

#### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 4**

#### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Lich gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikzugabteilung

### **§ 5**

#### **PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - 1. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91a StGB
    - 2. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101a StGB
    - 3. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
    - 4. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
    - 5. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306c StGB.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## **§ 6**

### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Lich haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lich und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln

über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Vor Aufnahme ist ein aktuelles einfaches polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches über die Stadt Lich beantragt wird. Eintragungen wegen Gewaltverfahren, Verstößen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wegen Kindeswohlgefährdung und/oder Brandstiftungen sind Ausschlusskriterien. Bei entsprechenden Eintragungen, entscheidet abschließend der Bürgermeister.
- (8) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

## **§ 7**

### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen,

mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

## **§ 8**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderung dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 9**

### **ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

## **§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates / oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 11 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lich führt den Namen "Jugendfeuerwehr Lich" und den Stadtteilnamen als Zusatz. Sollten sich Abteilungen zusammenschließen, so können sie einen abweichenden Namen führen, der in den Feuerwehrausschüssen der betroffenen Abteilungen erörtert werden muss. Der Stadtbrandinspektor muss dem Namen seine Zustimmung erteilen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lich ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt Lich und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lich untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für seinen Vertreter und die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile und die jeweiligen Stellvertreter.
- (4) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwarte und ihrer Stellvertreter erfolgt in den Hauptversammlungen (§ 17) für die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilungen.
- (5) In der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 17) wählen die Mitglieder aller Einsatzabteilungen den Stadtjugendfeuerwehrwart und seine/n Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.
- (6) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen dem Stadtbrandinspektor ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

## **§ 12 KINDERGRUPPEN**

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Lich führen den Namen „Minifeuerwehr“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Weitere Zusatznamen wie „Minilöscher“, „Minispritzer“, „Feuermäuse“ etc. sind möglich.
- (2) Die Kindergruppen Lich sind eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die

Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lich unterstehen die Kindergruppen der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Dieser wird vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und bei Zustimmung in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 17) gewählt. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Wahl der Leiter und ihrer Stellvertreter erfolgt in den Hauptversammlungen (§ 18) für die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilungen.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen dem Stadtbrandinspektor ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

### **§ 13 MUSIKZUGABTEILUNG**

- (1) Die Musikzugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Lich führen den Namen "Blasorchester Eberstadt" und „Musikzug Muschenheim“.
- (2) Die Musikzugabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lich unterstehen die Musikzugabteilungen der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient.

### **§ 14 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lich ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lich (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lich angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1

FwOVO) nachweisen kann. Sollte der Bewerber bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, so ist zu der Ernennung ein Beschluss des Magistrats der Stadt Lich notwendig. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Lich haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lich ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lich und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Lich ernannt.

(7) Der Bewerber für das Amt des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors muss 4 Wochen vor dem Wahltermin eine schriftliche Bewerbung bei dem Magistrat der Stadt Lich vorlegen.

Der Bewerber hat außerdem eine persönliche Vorstellung innerhalb des Wehrführerausschusses durchzuführen. Die Vorgehensweise der Durchführung dieser Vorstellungsrunde wird durch den Wehrführerausschuss festgelegt.

(8) Kommt der Magistrat der Stadt Lich zu dem Entschluss, dass der Bewerber nicht für das Amt des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors geeignet ist, ist dies dem Bewerber in schriftlicher Form mit Aufführung einer Begründung mitzuteilen.

(9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(10) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der

Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

- (11) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 entsprechend.

## **§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich zu koordinieren. Der Bürgermeister und Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lich jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils, dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Musikzuges.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und -mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters- die Angehörigen der Musikzugabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Stadtbrandinspektor zu unterzeichnen.

## **§ 18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lich statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

## **§ 19 WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt, unabhängig von der Wahlzeit, zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 20 BRANDSCHUTZBEIRAT**

- (1) Der Magistrat der Stadt Lich bildet zur Überwachung der der Stadt Lich obliegenden Aufgaben nach den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) einen Brandschutzbeirat.
- (2) Als Mitglieder gehören dem Brandschutzbeirat an:
  - a) Der Bürgermeister bzw. im Vertretungsfalle dessen allgemeine/r Vertreter,
  - b) eine von jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe benannte Person,
  - c) der Stadtbrandinspektor,
  - d) der stellvertretende Stadtbrandinspektor
  - e) ein vom Wehrführerausschuss gewählter Vertreter.
- (3) Vorsitzender des Brandschutzbeirates ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (4) Der Brandschutzbeirat hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu befassen und der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Magistrat Vorschläge für die Verbesserung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu unterbreiten. Der Brandschutzbeirat hat darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für die der Stadt Lich nach § 3 HBKG übertragenen Aufgaben bereitgestellt werden.
- (5) Der Brandschutzbeirat ist zu mindestens einer Sitzung im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 21**  
**FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 22**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich vom 09.02.2012 außer Kraft.

Lich, den 15.02.2023

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Dr. Neubert)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 23.02.2023 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 24.02.2023

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Dr. Neubert)  
Bürgermeister